



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der D.K., U., vom 27. Juni 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Zell am See vom 6. Juni 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist bei der Fa. B., als Assistentin der Geschäftsleitung tätig und hat in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2006 unter anderem Fortbildungskosten i.H.v. € 1.590,-- als Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG 1988 geltend gemacht.

Das Finanzamt hat im Einkommensteuerbescheid 2006 die geltend gemachten Fortbildungskosten nicht anerkannt.

In der gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 erhobenen Berufung bringt sie vor, dass ihr die NLP-Ausbildung seitens ihres Arbeitgebers empfohlen worden sei und sie diese Kurse um ihre Aufstiegschancen zu wahren, genutzt habe.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 14. November 2007 wurde die Berufung der Bw. abgewiesen. Begründend führte das Finanzamt aus, dass NLP Kurse auch für nicht berufstätige Personen von Interesse sind bzw. Inhalte vermittelt werden, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Infolge des im § 20 EStG normierten Aufteilungsverbotes konnten die Kurskosten nicht anerkannt werden, auch wenn Kenntnisse aus diesem Kurs beruflich verwendet werden können bzw. der Arbeitgeber einen Teil der Kosten übernommen hat.

In ihrem Vorlageantrag bringt die Bw. vor, dass ihr von ihrem Arbeitgeber u. a. die Mitglieder- und Lieferantenbetreuung übertragen worden ist. Da im Zuge dieser Tätigkeit ein professioneller und kompetenter Umgang mit Kunden Voraussetzung sei, habe sie sich aufgrund der Empfehlung ihres Dienstgebers dazu entschlossen, die berufliche Chance wahrzunehmen und die NLP Ausbildung begonnen. Mit den in diesen Kursen erlernten (Kommunikations-)Techniken habe sie einen schnelleren Zugang zu den Bedürfnissen der Kunden und Lieferanten, was zur Folge habe, dass sich sowohl der Kunde als auch alle anderen Beteiligten Zeit sparen sowie Missverständnisse vermieden werden. NLP vermittelte u. a. auch Techniken, schnellere Wege zu Problemlösungen zu finden und dadurch Stresssituationen zu minimieren bzw. ganz zu vermeiden. Es sei ihr aber bewusst, dass diese Ausbildung auch persönlichkeitsbildend sei.

Folgender Sachverhalt ist als erwiesen anzusehen:

Bw. ist bei der Fa. B. als Assistentin der Geschäftsleitung tätig. In ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2006 machte sie u.a. folgende Fortbildungskosten geltend:

- NLP Pur 3, angeboten von Institute C., am 3. Juni 2006, Kursbeitrag € 120,00 und
- NLP Practitioner-Diplomlehrgang, angeboten von TTC., G., Kursbeitrag € 1.470,--.

Über Aufforderung wurde von der Bw. Unterlagen über den Kursinhalt vorgelegt. Hinsichtlich des Kurses NLP Pur wurde folgendes Programm vorgelegt:

„NLP zum Kennenlernen

der eintägige Workshop für Ein- und Umsteiger im Schloss Mattsee (nahe Salzburg)

Voraussetzungen:

Sie gehören zu den Menschen, die ...

- *schon von NLP gehört/gelesen haben und nun mehr wissen wollen*
- *sich ein persönliches Bild von NLP auf dem neuesten internationalen*
- *Stand machen und einige kurze Übungen kennenlernen wollen?*
- *den Practitioner bei einem anderen Institut gemacht haben und nun*
- *unsere id 'n kennen lernen wollen*
- *wissen wollen, was Ihnen NLP in Ihrem Bereich bringen kann?*
- *Sie sind auf der Suche nach einem Institut Ihrer Wahl und wollen erfahren, worauf Sie bei einer*
- *Institutswahl achten sollen?*

- Sie haben Widersprüchliches über NLP gehört und wollen sich nun ein persönliches Bild machen?

Ja, zu all dem und mehr haben Sie die Gelegenheit:

- Freude an der Kommunikation mit Menschen haben und diese noch besser verstehen wollen und
- somit noch besser kommunizieren
- leichter Kontakt herstellen wollen
- auch in schwierigen Situationen gut kommunizieren können wollen
- seriös nicht mit serious (ernst) verwechseln,
- neu - gierig sind und gerne neue Wege gehen
- glauben Ihr Stimmungsmanagement noch verbessern zu können
- sich vorstellen können, wie Sie sich einfach so – so einfach genüsslich zurücklehnen und dabei ...
- mit Spaß, Freude und Genuss Kraftquellen entdecken, schaffen und auch in Zukunft jederzeit
- verfügbar haben
- neue Ein- und Aussichten gewinnen
- Ihre mentale Gesundheit fördern
- noch mehr vom Gehirnbesitzer zum Gehirnbenutzer werden ... von Homo Sapiens zu Homo
- Sapiens
- Ihre Sinne schärfen und bereichern
- lernen noch besser Ihre Zeit zu nutzen
- Stress abbauen und vorbeugen"

Hinsichtlich des NLP Practitioner wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

„NLP-PRACTITIONER

Der Beginn Ihres nach den Richtlinien des ÖDV-NLP zertifizierten
NLP-Diplom-Lehrganges.

Sie werden exzellent in der Kommunikation, machen sich Ihre verborgenen Fähigkeiten bewusst und verwenden diese in Ihren zukünftigen Handlungen um ein noch erfolgreicheres und glücklicheres Leben zu führen.

Sie erweitern Ihre Möglichkeiten der Kreativität, Produktivität und Sensibilität und erhöhen somit Ihre Balance für Ihren zufriedenen Lebensweg.

Sie erkennen Systemdynamiken und leben Beziehungen von hoher Qualität.

Inhalte des Seminars

MILTON-MODELL

Sie erkennen die Wirkungsweise Ihrer Sprachmuster, ebenso wie die anderer Menschen, welchen Einfluss Sie damit auf sich selbst und anderen auf unbewusster Ebene ausüben und erlernen welche Möglichkeiten noch bestehen diese auf verantwortungsvolle und erfolgreiche Art einzusetzen.

META-MODELL

Das Fragemodell das die Tiefenstruktur Ihrer Sprache offen legt und effizientere Kommunikation mit sich selbst und anderen ermöglicht.

KONFLIKTPRÄVENTION UND - LÖSUNG

Sie erlernen Strategien zur Konfliktvermeidung und Konfliktlösung, die es Ihnen ermöglichen - ohne von Zufällen, guten oder schlechten Tagen abhängig zu sein - harmonische Beziehungen zu erleben.

Wahrnehmung der Werte, der Gefühle, der Landkarte in Konfliktsituationen und der Weg solche zu vermeiden.

Trinergy®-Friedenswahrung: Trinergy®-Dank, Trinergy®-Bitte, Trinergy®-Vollbotschaft

NEURO-LOGISCHE EBENEN und ARISTOTELES-MODELL

Menschliches Verhalten in seiner Komplexität entdecken, in seiner Struktur verstehen und in seiner Leichtigkeit verändern. Sie integrieren die verschiedenen Ebenen Ihrer Persönlichkeit und gewinnen kongruentes Verhalten und Ausstrahlung.

SUBMODALITÄTEN

Wir alle erleben die Welt durch unsere Repräsentationssysteme (sehen, hören, fühlen, riechen und schmecken). Die Submodalitäten spiegeln die Eigenschaften wieder, wie wir das gewonnene Erlebte speichern und verarbeiten. Sie erfahren Ihren Umgang damit, erlangen darüber Kontrolle und können so auf die Ihnen gemäße Art und Weise Ihre Lebensqualität positiv beeinflussen.

STRATEGIEN

Erfolge im Leben sind kein Zufall. Sie lernen die Strategien anderer wahrzunehmen, die eigenen Strategien zu erkennen, zu verändern und ihre Ziele dadurch schneller zu erreichen.

REFRAMING

Unerwünschte oder einschränkende Verhaltensweisen und/oder Gefühle kennt jeder. Mit der Reframing-Methode bewerten Sie diese neu, es gelingt diese zu befrieden und erweitern Ihre Möglichkeiten (Kontext-, Bedeutungs-, Six-Step-, Power-Reframing).

SYSTEM DYNAMIKEN

Einblicke in die Welt der systemischen Magier Hellinger, Satir, Watzlawick, Kibédi u.a. Der individuelle Ansatz des NLP wird durch die system-kybernetischen Betrachtung vollständiger, Erkenntnisse und Veränderungen erlangen dadurch mehr Tiefe und Dauerhaftigkeit.

Ausserdem: Belief Change, Metaprogramme, Six Step Reframing, Lebensfreudeprozess, SOAR-Modell, Visual Squash, Disney Modell, u.v.m.

Beispiele wofür Sie das Gelernte sofort anwenden können:

Vor allem für die Erreichung Ihrer eigenen Ziele unter Berücksichtigung systemischer Dynamiken!!!

andere Bsp.:

BUSINESS

Sie erhalten schnellen Zugang zu den Bedürfnissen Ihrer Kunden und Mitarbeiter durch gezieltes Fragen.

Sie führen Verhandlungen gezielter und sparen dadurch Zeit und erhöhen ihren Erfolg.

Sie verhindern Konflikte im vorhinein.

Sie erlangen durch gezieltes Statemanagement Zugang zu Ihren Ressourcen.

u.v.m.

PRIVATLEBEN

Sie erkennen die Standpunkte Ihrer Mitmenschen, bewältigen Krisen, beugen Konflikten vor und sehen mit lachendem Auge in die Zukunft.

Ihren Kindern bringen Sie mehr Verständnis entgegen und verwandeln deren Verhalten in ein Zukunfts-Modell, durch das eine positive Entwicklung möglich ist.

Sie sorgen für einen effektiven Einsatz Ihrer Möglichkeiten und erkennen neue Ressourcen um Ihr Leben freudvoll und mit Liebe zu genießen.

u.v.m.

PÄDAGOGIK UND PRÄSENTATION

Sie kreieren ein positives Lernklima durch den Einsatz von NLP-Techniken.

Sie geben Ihren Schülern einen Lernrahmen, der es Ihnen ermöglicht rascher Lernziele zu erreichen.

Sie haben schnellen Zugang zu Ihren Ressourcen und schaffen so die Grundlage eines langfristigen Erfolges.

u.v.m.

COACHING

Sie versetzen Ihre Klienten in die Lage mit Hilfe des Milton-Modells Zugang zu Ihrem Unbewussten zu bekommen.

Die Reframing-Techniken geben Ihnen die Möglichkeit ihren Klienten ihre Ressourcen erkennen zu lassen und Sie mit positiven Gefühlen Ihren Zielen näher zu bringen.

Sie geben Ihren Klienten Möglichkeiten Konflikte zu vermeiden.

Sie sorgen für sich durch vermehrtes Know How des Selbstmanagement.

u.v.m.

KREATIVITÄT

Sie erlangen durch die Disney-Strategie schnellen Zugang zu Ihrem Kreativitätspotential

Sie begegnen Einschränkungen Ihres Erfolgs mit Misstrauen und sehen die Ziele mit Klarheit.

Durch Submodalitätenveränderung erreichen Sie eine neue Ebene der Kreativität.

u.v.m. "

Weiters wurde eine Bestätigung der Fa. Trivelopment vom 21.4.2008 vorgelegt, wonach während des NLP-Practitioner-Kurses u.a. auf folgende Business-Themen im Speziellen eingegangen worden ist:

- Entscheidungsfindung und niveauvolle Argumentation allgemein
- Verkauf leicht gemacht – schnelles Erkennen der Bedürfnisse vom kunden und Lieferanten
- Zielorientiertes Argumentieren gegenüber Kunden und Lieferanten
- Blitzanalyse der Kaufstrategien bzw. Kaufverhalten von kunden
- Vision/Zielfindung – Begründung und Umsetzung

- *Bedarfsanalyse in Bezug auf Kundenzufriedenheit*
- *Wie kommuniziere ich mit anderen, wie mit mir selbst*
- *Erfolg = Leistung x Kommunikation²xWin³*
- *Win³=Win für einen selbst, Win für den anderen, Win für die neteilgten Systeme (Familie, Unternehmen, -..)*
- *Unterschiede in der Kommunikation intern/extern*
- *usw."*

Aus diesem Programm lässt sich entnehmen, dass sich die NLP-Ausbildung nicht an eine bestimmte Berufsgruppe wendet, sondern an Teilnehmer aus allen Bereichen des Lebens. Vom Arbeitgeber der Bw. wurden die Kurse empfohlen und ein Teil der Kosten übernommen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind nach § 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Werbungskosten sind nach § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 enthält als wesentliche Aussage ein Verbot des Abzuges gemischt veranlasster Aufwendungen. Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist der gesamte Betrag nicht abzugsfähig. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann.

Es wäre ungerecht jenen Abgabenpflichtigen gegenüber, die eine Tätigkeit ausüben, welche eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht und daher diese Aufwendungen aus dem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (VwGH vom 6.11.1990, 90/14/0176).

Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen somit grundsätzlich keine Betriebsausgaben dar.

Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss (Vgl. VwGH vom 29.9.2004, 2000/13/0156).

Bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, ist weiters ein strenger Maßstab anzulegen und eine genaue Unterscheidung vorzunehmen.

Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist entsprechend dem „Aufteilungsverbot“ der gesamte Betrag nicht abzugsfähig. (Vgl. VwGH vom 22.12.2004, 2002/15/0011).

Um eine berufliche Fortbildung im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 handelt es sich dann, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf am Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend. (Vgl. VwGH vom 29.1.2004, 2000/15/0009).

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. (Vgl. Doralt, Einkommensteuergesetz, TZ. 203/3 zu § 16).

Nicht abzugsfähig sind Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen. Dienen die Bildungsmaßnahmen sowohl beruflichen als auch privaten Bedürfnissen, so reicht ein Nutzen für die Berufstätigkeit für die Abzugsfähigkeit alleine noch nicht aus; ein Indiz für die berufliche Veranlassung ist idR die berufliche Notwendigkeit. Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die privaten Lebensführung veranlasst worden sind, darf die Behörde nicht schon deshalb als Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachten Aufwendungen beruflich/betrieblich, privat oder gemischt veranlasst sind. (Vgl. VwGH vom 27.6.2000, 2000/14/0096).

Sowohl den Ausführungen der Bw. in ihrem Vorlageantrag als auch der Bestätigung der Fa. TTC. vom 21.4.2008 ist zu entnehmen, dass in den Kursen zwar auch auf Themen berufsspezifischer Art eingegangen und diese behandelt worden sind. Gleichzeitig ist dem vorgelegten Kursprogramm sowie den Ausführungen der Bw. hiezu zu entnehmen, dass sich die Kurse an jeden an der Materie NLP Interessierten richteten, das vermittelte Wissen auch allgemeiner Art und auch für den privaten Bereich nutzbar war. Von der Bw. wurde auch eingeräumt, dass die im Kurs vermittelten Themen nicht ausschließlich für die berufliche Verwendung vorgesehen waren. Die Teilnehmerinnen kamen aus verschiedenen Branchen; etwa 4 -5 arbeiten in einem Büro, 1 Teilnehmerin kam aus dem Sozialbereich, 1 war selbständig tätig. Damit ergibt sich jedoch eindeutig, dass die Kursinhalte keine berufsspezifische Fortbildung waren, da die Kurse auch von Angehörigen anderer Berufsgruppen besucht wurden. Die Verbesserung der kommunikativen Fähigkeiten sind in einer Vielzahl von Berufen und auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit, nämlich im Zusammenleben der Menschen ganz allgemein, von Bedeutung.

Zitat aus den vorgelegten Unterlagen: „*Beispiele, wofür Sie das Gelernte sofort anwenden können:*

Privatleben

Sie erkennen die Standpunkte Ihrer Mitmenschen, bewältigen Krisen, beugen Konflikten vor und sehen mit lachendem Auge in die Zukunft.

Ihren Kindern bringen Sie mehr Verständnis entgegen und verwandeln deren Verhalten in ein Zukunfts-Modell, durch das eine positive Entwicklung möglich ist.

Sie sorgen für einen effektiven Einsatz Ihrer Möglichkeiten und erkennen neue Ressourcen um Ihr Leben freudvoll und mit Liebe zu genießen.“

Aus dem vorgelegten Kursprogramm lässt sich erkennen, dass die Kurse nicht an eine bestimmte Berufsgruppe, sondern an Teilnehmer aus allen Bereichen des Lebens gerichtet sind.

Am Ergebnis der privaten Mitveranlassung vermag auch die Bestätigung des Arbeitgebers der Bw., wonach die Ausbildung geeignet ist, die berufliche Tätigkeit optimal zu unterstützen und die berufliche Qualifikation zu verbessern, nichts zu ändern; zumal Fähigkeiten, wie sie in den angeführten Seminaren vermittelt werden, etwa auf dem Gebiete der Kommunikation, in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung sind (vgl. VwGH vom 29.1.2004, Zl. 2000/15/009).

Aufgrund des bereits oben angeführten Aufteilungsverbotes von Werbungskosten gem. § 20 EStG können die geltend gemachten Aufwendungen zur Gänze nicht anerkannt werden, da eine maßgebliche private Mitveranlassung nicht ausgeschlossen werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 18. Juni 2008